

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

TEIL E

REGISTER

ABSCHNITT 3

DIE UNIONSMARKE UND DAS GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS

KAPITEL 1

RECHTSÜBERGANG

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Rechtsübergang	5
1.1.1	Rechtsgeschäftliche Übertragung	5
1.1.2	Vererbung	5
1.1.3	Fusion	5
1.1.4	Anwendbares Recht	6
1.2	Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs	6
2	Rechtsübergang und Namensänderung	6
2.1	Irrtümlicher Antrag auf Eintragung einer Namensänderung	8
2.2	Irrtümlicher Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs	8
3	Formelle und sachliche Voraussetzungen für den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs	8
3.1	Sprachen	9
3.2	Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs betrifft mehr als eine Marke	10
3.3	Verfahrensbeteiligte	10
3.4	Formale Erfordernisse	11
3.4.1	Angabe zur Unionsmarke und dem neuen Inhaber	11
3.4.2	Vertretung	11
3.4.3	Unterschriften	12
3.5	Nachweis des Rechtsübergangs	13
3.5.1	Übersetzung des Nachweises	14
3.6	Verfahren zur Beseitigung von Mängeln	15
4	Teilweiser Rechtsübergang	15
4.1	Regeln über die Aufteilung der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen	16
4.2	Beanstandungen	17
4.3	Anlegung einer neuen Unionsmarke	17
5	Rechtsübergang im Verlauf anderer Verfahren und Gebührenfragen	17
5.1	Besondere Aspekte des teilweisen Rechtsübergangs	18
5.2	Rechtsübergang und Inter-partes-Verfahren	19
6	Eintragung in das Register, Zustellung und Veröffentlichung	20
6.1	Veröffentlichung und Eintragung in das Register	20
6.2	Zustellung	20
7	Rechtsübergänge eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster	21

7.1 Vorbenutzungsrecht	betreffend	das	eingetragene	
Gemeinschaftsgeschmacksmuster			21
7.2 Gebühren			21
7.3 Sachliche Erfordernisse			21
8 Rechtsübergänge Internationaler Marken			22

1 Einleitung

Artikel 1 Absatz 2 UMV, Artikel 19, 20, 28 UMV, 111 Absatz 1 UMV und Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV
Artikel 27, 28 und 34 GGV
Artikel 23 GGDV und Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe i GGDV

Als Rechtsübergang wird die Übertragung der Eigentumsrechte an einer Unionsmarke oder Unionsmarkenanmeldung von einer Person auf eine andere bezeichnet. Unionsmarken und Unionsmarkenanmeldungen können vom bisherigen Inhaber auf einen neuen Inhaber übertragen werden, hauptsächlich durch rechtsgeschäftliche Übertragung oder Rechtsnachfolge. Sofern keine anderweitige Bestimmung besteht, gilt die für Unionsmarken anwendbare Praxis ebenso für Anmeldungen von Unionsmarken.

Der Rechtsübergang kann auf einige der Waren oder Dienstleistungen beschränkt sein, für die die Marke eingetragen oder angemeldet ist (teilweiser Rechtsübergang). Anders als bei einer Lizenz oder Umwandlung kann der Rechtsübergang einer Unionsmarke den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht berühren. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für *einige* Gebiete oder Mitgliedstaaten geben.

Sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) als auch Anmeldungen eines GGM können Gegenstand eines Rechtsübergangs sein.

Die den Rechtsübergang von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) betreffenden Bestimmungen der GGV und der GGDV stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV nahezu vollständig überein. **Die folgenden Ausführungen gelten daher sinngemäß auch für GGM. Ausnahmen und Besonderheiten für GGM sind in Absatz 7 unten ausgeführt.**

Auf Antrag wird der Rechtsübergang einer Unionsmarke in das Register eingetragen.

Gemäß Artikel 20 UMV ist die Eintragung eines Rechtsübergangs nicht Voraussetzung für dessen Rechtsgültigkeit. Wird der Rechtsübergang vom Amt jedoch nicht eingetragen, kann der Rechtsnachfolger die Rechte aus der UM/ nicht geltend machen. Zudem wird der neue Inhaber, insbesondere im Rahmen von Inter-partes-Verfahren, keine Mitteilungen des Amtes und auch keine Mitteilung über die Verlängerungsfrist der Marke erhalten. Gemäß Artikel 19 UMV bestimmt bei allen Aspekten der Unionsmarke als Gegenstand des Vermögens, die in den Bestimmungen der UMV nicht weiter geregelt sind, der Wohnsitz oder Sitz des Inhabers das anzuwendende subsidiäre nationale Recht. Aus allen diesen Gründen ist es wichtig, den Rechtsübergang beim Amt eintragen zu lassen, damit Ansprüche auf eingetragene Unionsmarken und Anmeldungen klar feststehen.

1.1 Rechtsübergang

Artikel 20 Absätze 1 und 2 UMV
Artikel 28 GGV

Der Rechtsübergang an einer Unionsmarke beinhaltet zwei Aspekte, nämlich die Rechtsgültigkeit des Rechtsübergangs zwischen den Parteien und die Auswirkungen eines Rechtsübergangs auf Verfahren vor dem Amt, wobei solche Auswirkungen erst nach der Eintragung des Rechtsübergangs in das Unionsmarkenregister eintreten (siehe weiter unten Nr. 1.2).

Bezüglich der Rechtsgültigkeit des Rechtsübergangs zwischen den Parteien lässt die UMV die Möglichkeit eines Rechtsübergangs einer Unionsmarke unabhängig von einem Rechtsübergang des Unternehmens zu, zu dem die Marke gehört (siehe auch das Urteil vom 30/03/2006, C-259/04, Elizabeth Emanuel, EU:C:2006:215, § 45, 48).

1.1.1 Rechtsgeschäftliche Übertragung

Artikel 20 Absatz 3 UMV
Artikel 28 GGV

Erfolgt der Rechtsübergang in Form einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, ist er nur rechtswirksam, wenn die rechtsgeschäftliche Übertragung schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterschrieben wird, es sei denn, sie beruht auf einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Beschluss des Amtes gemäß Artikel 21 UMV. Dieses Formerfordernis für die Rechtsgültigkeit der Übertragung einer Unionsmarke gilt unabhängig davon, ob das nationale Recht, das für den Rechtsübergang (nationaler) Marken gilt, die Übertragung auch ohne Beachtung einer bestimmten Form – etwa schriftliche Übertragung und Unterzeichnung durch beide Parteien – für wirksam erklärt.

1.1.2 Vererbung

Im Falle des Todes des Inhabers einer Unionsmarke werden die Erben im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge Inhaber der Unionsmarke. Auch hierbei handelt es sich um einen Rechtsübergang.

1.1.3 Fusion

Ebenso stellt die Verschmelzung von zwei Unternehmen („Fusion“) zu einem neuen Unternehmen oder der Erwerb eines Unternehmens zum Zweck der Übernahme durch das erwerbende Unternehmen einen Fall der Gesamtrechtsnachfolge dar. Wird das Unternehmen, zu dem die Marke gehört, in seiner Gesamtheit übertragen, so wird davon ausgegangen, dass die Übertragung die Unionsmarke erfasst, es sei denn, dass im Einklang mit dem auf den Rechtsübergang anzuwendenden Recht etwas anderes vereinbart wurde oder eindeutig aus den Umständen hervorgeht.

1.1.4 Anwendbares Recht

Artikel 19 UMV
Artikel 27 GGV

Soweit die UMV keine Bestimmungen enthält, gilt für einen Rechtsübergang das nationale Recht des Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 19 UMV bestimmt wird. Das in dieser Bestimmung für anwendbar erklärte nationale Recht ist das nationale Recht insgesamt, einschließlich des internationalen Privatrechts, das auf das Recht eines anderen Staates verweisen kann.

1.2 Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

Artikel 20 Absatz 5 bis 8 UMV
Artikel 13 UMDV
Artikel 28 GGV
Artikel 23 GGDV

Ein Rechtsübergang wird in Verfahren vor dem Amt nur relevant, wenn ein Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt worden ist und der Rechtsübergang im Register eingetragen wird.

Artikel 20 Absatz 7 UMV
Artikel 28 Buchstabe c GGV

Jedoch kann der Rechtsnachfolger in dem Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt und dem Datum der Eintragung des Rechtsübergangs bereits fristwahrende Erklärungen gegenüber dem Amt abgeben. Wird z. B. die Eintragung des Rechtsübergangs einer Unionsmarkenanmeldung beantragt, die das Amt aus absoluten Gründen beanstandet hat, so kann der Rechtsnachfolger auf diesen Beanstandungsbescheid antworten. (siehe unten Absatz 5)

Im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs wird das Amt nur prüfen, ob ein ausreichender Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt wird.

2 Rechtsübergang und Namensänderung

Artikel 55 UMV
Artikel 19 GGDV

Von einem Rechtsübergang ist die Änderung des Namens des Inhabers zu unterscheiden.

Eine Änderung des Namens des Inhabers ist eine Änderung, die die Identität des Inhabers nicht berührt, während ein Rechtsübergang eine Änderung der Identität des Inhabers ist.

Es handelt sich insbesondere nicht um einen Rechtsübergang, wenn eine natürliche Person ihren Namen infolge einer Heirat oder eines amtlichen Verfahrens zur Änderung des Namens ändert oder wenn ein Pseudonym anstelle des bürgerlichen Namens gewählt wird, usw. In diesen Fällen ist die Identität des Inhabers nicht berührt.

Ändert sich der Name oder die Gesellschaftsform einer juristischen Person, so kommt es zur Unterscheidung eines Rechtsübergangs von einer bloßen Namensänderung darauf an, ob die Identität der juristischen Person dieselbe bleibt (dann wird dies als Namensänderung eingetragen) (Entscheidung vom 06/09/2010, R 1232/2010-4, Cartier, § 12-14). Anders ausgedrückt: Stellt die juristische Person ihre Tätigkeit nicht ein (z. B. bei einer Verschmelzung durch Aufnahme, bei der ein Unternehmen vollständig in dem anderen aufgeht und erlischt), und wird keine neue juristische Person gegründet (z. B. nach der Verschmelzung zweier Unternehmen zu einer neuen juristischen Person), ändert sich nur die bereits bestehende formale Unternehmensorganisation, nicht jedoch die eigentliche Identität. Daher wird die Änderung bei Bedarf als Namensänderung eingetragen.

Ein Beispiel: Ist eine Unionsmarke auf Unternehmen A eingetragen und geht dieses Unternehmen infolge einer **Fusion** im Unternehmen B auf, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten vom Unternehmen A auf das Unternehmen B statt.

Ähnlich sieht es bei einer **Aufspaltung** des Unternehmens A in zwei getrennte Einheiten (nämlich zum einen in das ursprüngliche Unternehmen A und zum anderen in das neue Unternehmen B) aus: Geht die Unionsmarke im Namen des Unternehmens A in das Eigentum des Unternehmens B über, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten statt.

Normalerweise erfolgt keine Übertragung, wenn die Registrierungsnummer des Unternehmens im nationalen Unternehmensregister unverändert bleibt.

Grundsätzlich wird auch bei einer Verlagerung in ein anderes Land *prima facie* von einer Übertragung von Vermögenswerten ausgegangen (siehe hierzu allerdings die Entscheidung vom 24/10/2013, R 546/2012-1, LOVE et al).

Bei Zweifeln bezüglich des für die betreffende juristische Person geltenden nationalen Rechts wird das Amt von demjenigen, der die Eintragung einer Namensänderung beantragt, ergänzende Unterlagen anfordern.

Falls im betreffenden nationalen Recht nicht anders geregelt, wird daher eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens als Namensänderung und nicht als Rechtsübergang behandelt, sofern sie nicht mit einer Übertragung von Vermögenswerten im Wege einer Fusion oder Übernahme einhergeht.

Ist hingegen die Änderung der Rechtsform das Ergebnis einer Fusion, einer Abspaltung oder einer Übertragung von Vermögenswerten (je nachdem, welches Unternehmen in einem anderen aufgeht oder von ihm abgespalten wird oder welches Unternehmen Vermögenswerte an das andere überträgt), kann es sich um einen Rechtsübergang handeln.

2.1 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung einer Namensänderung

Artikel 55 Absatz 1, 3 und 5 UMV und Artikel 162 Absatz 1 UMV
Artikel 71 GGV
Artikel 19 Absatz 1, 5 und 7 GGDV

Wird ein Antrag auf Eintragung einer Namensänderung gestellt und geht aus den Unterlagen hervor, dass in Wirklichkeit ein Rechtsübergang bei einer Unionsmarke betroffen ist, unterrichtet das Amt den Antragsteller entsprechend und fordert ihn auf, einen Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zu stellen. Der Bescheid setzt eine Frist. Stimmt der Antragsteller dem zu oder legt er keine Gegenbeweise vor und reicht den entsprechenden Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs ein, wird der Rechtsübergang eingetragen. Ändert der Antragsteller seinen Antrag nicht, besteht er also auf der Eintragung der Änderung als Namensänderung oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Namenswechsels zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Es kann jederzeit ein neuer Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt werden.

2.2 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

Artikel 20 Absätze 5 und 7 UMV
Artikel 23 Absatz 1 und 5 GGDV

Wird für eine Unionsmarke die Eintragung eines Rechtsübergangs beantragt, obwohl in Wirklichkeit eine Namensänderung betroffen ist, so teilt das Amt dem Antragsteller dies mit und fordert ihn auf, seine Zustimmung dazu zu erklären, dass die Änderung der Angaben über den Inhaber im Unionsmarkenregister vorgenommen wird. Dieser Bescheid setzt eine Frist. Stimmt der Antragsteller dem zu, so wird die Eintragung der Änderung des Namens vorgenommen. Stimmt der Antragsteller nicht zu, besteht er also auf der Eintragung der Änderung als Rechtsübergang, oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zurückgewiesen.

3 Formelle und sachliche Voraussetzungen für den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

Es wird nachdrücklich empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes (E-Recordal) einzureichen. Die Verwendung von E-Recordal bietet darüber hinaus zusätzliche Vorteile, so z. B. die automatische elektronische Eingangsbestätigung für den Antrag und eine besondere Funktion zur raschen Vervollständigung des Antrages für alle in Frage kommenden Unionsmarken.

3.1 Sprachen

Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a UMV
Artikel 80 Buchstabe a GGDV

Der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für eine Unionsmarkenanmeldung wird in der ersten oder zweiten Sprache der Unionsmarkenanmeldung gestellt.

Artikel 146 Absatz 6 UMV
Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine Unionsmarke muss in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden, d. h. in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.

Wird der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs dagegen unter Verwendung des vom Amt gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe e DVUM oder Artikel 68 GGDV bereitgestellten Formblatts eingereicht, kann das Formblatt gemäß Artikel 146 Absatz 6 UMV und Artikel 80 Buchstabe c GGDV in jeder Amtssprache der Union verwendet werden, vorausgesetzt, die Textelemente des Formblatts werden in einer der Sprachen des Amtes verfasst.

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs mehr als eine Unionsmarkenanmeldung, so muss der Antragsteller für den Antrag auf Eintragung eine Sprache wählen, die für alle betroffenen Unionsmarken zur Verfügung steht. Gibt es keine solche gemeinsame Sprache, so müssen gesonderte Anträge gestellt werden.

Betrifft der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs mehr als eine eingetragene Unionsmarke, muss der Antragsteller eine der fünf Sprachen des Amtes als gemeinsame Sprache wählen.

Artikel 24 UMDV
Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Schriftstücke können in jeder Amtssprache der Union eingereicht werden. Dies gilt für Unterlagen, die als Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt werden, wie das Formblatt oder die Urkunde des Rechtsübergangs, den Übertragungsvertrag oder einen Auszug aus dem Handelsregister oder die Erklärung, der Eintragung des Rechtsnachfolgers als neuem Inhaber zuzustimmen.

Ist die Sprache solcher Schriftstücke eine Amtssprache der Europäischen Union, die nicht die Verfahrenssprache ist, so kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

3.2 Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs betrifft mehr als eine Marke

Artikel 20 Absatz 8 UMV
Artikel 23 Absatz 6 GGDV

Ein einziger Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine oder mehrere Unionsmarken kann nur dann eingereicht werden, wenn der jeweilige eingetragene Inhaber und der Begünstigte/Erwerber für jeden Fall übereinstimmen.

Gesonderte Anträge sind erforderlich, wenn der ursprüngliche Inhaber und der Rechtsnachfolger für die einzelnen Marken nicht dieselben sind. Bei einem Rechtsnachfolger für die erste Marke und mehreren Rechtsnachfolgern für eine weitere Marke beispielsweise müssen mehrere gesonderte Anträge gestellt werden, selbst wenn der Rechtsnachfolger der ersten Marke sich unter den Rechtsnachfolgern der weiteren Marke befindet. Es kommt nicht darauf an, ob der Vertreter jeweils derselbe ist.

Wird in solchen Fällen nur ein einziger Antrag eingereicht, wird das Amt ein Mängelschreiben versenden. Der Antragsteller des Rechtsübergangs kann die Beanstandung dadurch ausräumen, dass er den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf diejenigen Unionsmarken oder Unionsmarkenanmeldungen beschränkt, für die sowohl ein und derselbe ursprüngliche Inhaber als auch ein und derselbe Rechtsnachfolger gegeben sind, oder indem er seine Zustimmung dazu erklärt, dass der Antrag in zwei oder mehr verschiedenen Verfahren behandelt wird. Anderenfalls wird der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs insgesamt zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

3.3 Verfahrensbeteiligte

Artikel 20 Absatz 4 UMV und Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe b UMV
Artikel 13 Absatz 3 UMDV
Artikel 28 Buchstabe a GGV
Artikel 23 Absatz 4 GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines **Rechtsübergangs** kann beim Amt eingereicht werden von:

- a) dem/den Inhaber(n) der Unionsmarke oder
- b) dem/den Inhaber(n) der Unionsmarke gemeinsam mit dem/den Erwerber(n) oder
- c) dem/den Erwerbern(n) oder
- d) einem Gericht oder einer Behörde.

Die Formvorschriften, denen der Antrag genügen muss, hängen davon ab, wer den Antrag stellt.

3.4 Formale Erfordernisse

3.4.1 Angabe zur Unionsmarke und dem neuen Inhaber

Artikel 20 Absatz 5 UMV
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und e UMDV und Artikel 13 Absatz 1 UMDV
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und e GGDV und Artikel 23 Absätze 1 und 2 GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs muss folgende Informationen enthalten:

- a) die Eintragungsnummer der betroffenen UM. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Unionsmarken, muss jede Eintragungsnummer angegeben werden.
- b) Zu dem neuen Inhaber sind folgende Angaben zu machen: Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit im Falle einer natürlichen Person. Im Falle einer juristischen Person müssen die amtliche Bezeichnung und die Rechtsform des Unternehmens angegeben werden, wobei deren gewöhnliche Abkürzung ausreicht (z. B.: GmbH, S.L., S.A., Ltd., PLC. usw.). Soweit verfügbar kann auch die nationale Identifizierungsnummer der Gesellschaft angegeben werden. Sowohl natürliche als auch juristische Personen haben den Staat anzugeben, in dem sie ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. **Das Amt empfiehlt nachdrücklich, bei US-Unternehmen gegebenenfalls den Gründungsstaat anzugeben, damit in seiner Datenbank eindeutig zwischen verschiedenen Inhabern unterschieden werden kann.** Diese Angaben entsprechen denen, die bei einer neuen Unionsmarkenanmeldung zum Anmelder gemacht werden müssen. Hat jedoch das Amt dem Rechtsnachfolger bereits eine ID-Nummer zugeteilt, so reicht es aus, diese Nummer zusammen mit dem Namen des Rechtsnachfolgers anzugeben.

Das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt fragt auch nach der Angabe des Namens des ursprünglichen Inhabers. Diese Angabe erleichtert sowohl dem Amt als auch den Beteiligten die Bearbeitung der Akte.

- c) Benennt der neue Inhaber einen Vertreter, ist der Name des Vertreters und die vom Amt zugeteilte ID-Nummer anzugeben. Wurde dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden.

Zu den zusätzlichen Erfordernissen bei teilweisen Rechtsübergängen siehe Absatz 4 unten.

3.4.2 Vertretung

Es finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften zur Vertretung Anwendung (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung).

3.4.3 Unterschriften

Artikel 20 Absatz 5 UMV, Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe b UMV und Artikel 119 Absatz 4 UMV
Artikel 13 Absatz 2 UMDV
Artikel 23 Absatz 1 und 4 GMDV

Die Erfordernisse hinsichtlich der Befugnis zur Stellung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und der Unterschrift müssen im Zusammenhang mit dem Erfordernis gesehen werden, den Rechtsübergang nachzuweisen. Der Grundsatz ist, dass die Unterschriften des ursprünglichen Inhabers und des neuen Inhabers entweder zusammen oder einzeln auf dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs oder auf einem begleitenden Schriftstück vorliegen müssen. Wenn es sich um Miteigentum handelt und der Rechtsübergang die Eigentumsverhältnisse insgesamt betrifft, müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Unterzeichnen der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs gemeinsam, so reicht dies aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis des Rechtsübergangs notwendig.

Stellt der ursprüngliche Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom Rechtsnachfolger unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der er der Eintragung des Rechtsübergangs zustimmt, so reicht dies ebenfalls aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Stellt der Rechtsnachfolger den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der er der Eintragung des Rechtsnachfolgers als neuer Inhaber zustimmt, so reicht dies ebenfalls aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Wird der vom ursprünglichen Inhaber bestellte Vertreter auch vom Rechtsnachfolger als dessen Vertreter bestellt, so kann der Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs sowohl namens des ursprünglichen Inhabers als auch namens des neuen Inhabers unterzeichnen. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich. Ist jedoch der Vertreter, der den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs namens sowohl des ursprünglichen als auch des neuen Inhabers unterzeichnet, nicht der im Register eingetragene Vertreter (also in einem Antrag, mit dem gleichzeitig der Vertreter bestellt und die Unionsmarke einem Rechtsübergang unterzogen wird), wird das Amt vom Antragsteller einen Nachweis des Rechtsübergangs verlangen (vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Vollmacht, Nachweis des Rechtsübergangs, Bestätigung des Rechtsübergangs durch den ursprünglichen Inhaber oder seinen im Register eingetragenen Vertreter).

3.5 Nachweis des Rechtsübergangs

Artikel 20 Absatz 2 und 3 UMV
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d UMDV und Artikel 13 Absatz 2 UMDV
Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe DVUM
Artikel 28 GGV
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 Buchstabe a bis c GGDV und Artikel 68
Absatz 1 Buchstabe c GGDV

Ein Rechtsübergang kann nur eingetragen werden, wenn Unterlagen vorgelegt werden, die den Rechtsübergang ordnungsgemäß belegen, beispielsweise eine Abschrift der Übertragungsurkunde. Wie bereits ausgeführt, ist es nicht erforderlich, eine Abschrift der Übertragungsurkunde einzureichen,

- wenn der Rechtsnachfolger oder sein Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für sich allein einreichen und wenn dem Antrag eine vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnete schriftliche Erklärung beigefügt ist, in der er der Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zustimmt, oder
- wenn der ursprüngliche Inhaber oder sein Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für sich allein einreicht und wenn dem Antrag eine vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnete schriftliche Erklärung beigefügt ist, in der er der Eintragung des Rechtsübergangs zustimmt, oder
- wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs sowohl vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) als auch vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnet wurde, oder
- wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zusammen mit einem ausgefüllten Formblatt für die Eintragung des Rechtsübergangs oder einem Dokument eingereicht wird, das sowohl vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) als auch vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnet wurde.

Die Verfahrensbeteiligten können auch die Formblätter nach dem Markenrechtsvertrag verwenden, die auf der Website der WIPO abgerufen werden können (<http://www.wipo.int/treaties/en/ip/tlt/forms.html>). Hierbei handelt es sich um das Formblatt des Rechtsübergangs - ein Schriftstück, mit dem die rechtsgeschäftliche Übertragung vorgenommen wird - und die Urkunde des Rechtsübergangs - ein Schriftstück, in dem die an dem Rechtsübergang Beteiligten erklären, dass der Rechtsübergang stattgefunden hat. Jedes dieser Schriftstücke, sofern ordnungsgemäß ausgefüllt, stellt einen ausreichenden Nachweis des Rechtsübergangs dar.

Andere Formen des Nachweises sind jedoch nicht ausgeschlossen. So kann der Übertragungsvertrag oder jedes andere Schriftstück, das den Rechtsübergang nachweist, vorgelegt werden.

Falls die Marke bereits mehrfach hintereinander übertragen wurde und/oder sich der Name des Inhabers geändert hat und dies zuvor nicht in das Register eingetragen wurde, reicht es aus, die Beweiskette vorzulegen, aus der die Sachverhalte hervorgehen, die die Beziehung zwischen dem alten und dem neuen Inhaber

begründen, ohne dass für jede Änderung ein separater Antrag auf Eintragung eingereicht werden muss.

Ist der Rechtsübergang der Marke die Folge der Übertragung des Unternehmens des ursprünglichen Inhabers in seiner Gesamtheit, so muss, sofern nicht ein Nachweis in der oben genannten Form vorgelegt wird, ein Schriftstück vorgelegt werden, das den Übergang oder die Übertragung des gesamten Unternehmens belegt.

Ist der Rechtsübergang Folge einer Verschmelzung (Fusion) oder einer sonstigen Gesamtrechtsnachfolge, so dürfte der ursprüngliche Inhaber nicht mehr zur Unterzeichnung des Antrags zur Verfügung stehen. Dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs müssen in diesen Fällen begleitende Unterlagen beigefügt werden, die die Verschmelzung oder Gesamtrechtsnachfolge belegen, beispielsweise Auszüge aus dem Handelsregister usw.

Falls die Übertragung der Marke die Folge eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens ist, wird der ursprüngliche Inhaber nicht in der Lage sein, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zu unterzeichnen. In solchen Fällen muss der Antrag zusammen mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer zuständigen nationalen Behörde zum Übergang des Eigentums an der Marke auf den Begünstigten eingereicht werden.

Begleitende Unterlagen bedürfen keiner Legalisierung. Die Vorlage des Originals des Schriftstücks ist nicht erforderlich. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend.

Hat das Amt Anlass, an der Vollständigkeit oder Richtigkeit des Schriftstücks zu zweifeln, so kann es zusätzliche Nachweise verlangen.

Das Amt überprüft derartige Schriftstücke nur daraufhin, ob sie tatsächlich das bestätigen, was im Antrag angegeben ist, nämlich die Identität der betroffenen Marken, die Identität der Beteiligten sowie die Tatsache, dass es sich um einen Rechtsübergang handelt. Das Amt prüft oder entscheidet nicht über vertragliche oder rechtliche Fragen, die sich nach nationalem Recht stellen (Urteil vom 09/09/2011, T-83/09, Craic, EU:T:2011:450, § 27). Im Zweifelsfall beschäftigen sich die nationalen Gerichte mit der Rechtmäßigkeit des eigentlichen Rechtsübergangs.

3.5.1 Übersetzung des Nachweises

Artikel 146 Absatz 1 UMV Artikel 24 UMDV Artikel 80 Buchstabe a und c GGDV und Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Der Nachweis muss:

- a) in der Sprache des Amtes verfasst sein, welche zur Sprache des Verfahrens auf Eintragung des Rechtsübergangs geworden ist;
- b) in jeder Amtssprache der Europäischen Union außer der Verfahrenssprache verfasst sein; in diesem Fall kann das Amt fordern, dass eine Übersetzung des Dokuments in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist vorgelegt wird.

Werden die begleitenden Unterlagen in einer Amtssprache der Union vorgelegt, die nicht mit der Verfahrenssprache übereinstimmt, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

3.6 Verfahren zur Beseitigung von Mängeln

Artikel 20 Absatz 7 und 12 UMV Artikel 28 GGV Artikel 23 Absatz 5 GGDV
--

Das Amt unterrichtet den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs schriftlich über etwaige Mängel im Antrag. Wenn die Mängel nicht innerhalb der in der Mitteilung genannten Frist behoben werden, weist das Amt den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurück. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4 Teilweiser Rechtsübergang

Artikel 20 Absatz 1 UMV Artikel 14 UMDV
--

Ein teilweiser Rechtsübergang bezieht sich nur auf einige der Waren und Dienstleistungen, die in der Unionsmarke enthalten sind, und ist nur auf Unionsmarken (und nicht auf GGM) anwendbar.

Er führt zur Aufteilung des ursprünglichen Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen auf das Verzeichnis der verbleibenden Unionsmarke und ein neues Verzeichnis. Bei einem teilweisen Rechtsübergang bedient sich das Amt einer besonderen Terminologie zur Identifizierung der Marken. Am Beginn des Verfahrens steht die „ursprüngliche Marke“. Dies ist die Marke, für die ein teilweiser Rechtsübergang beantragt wurde. Nach der Eintragung des Rechtsübergangs gibt es zwei Marken: zum einen die Marke, die nunmehr weniger Waren und Dienstleistungen umfasst und als „verbleibende Marke“ bezeichnet wird, und zum anderen eine „neue“ Marke, die einige der Waren und Dienstleistungen der ursprünglichen Marke umfasst. Die „verbleibende“ Marke behält die Gemeinschaftsmarkennummer der „ursprünglichen“ Marke, wohingegen die „neue“ Marke eine neue Gemeinschaftsmarkennummer erhält.

Ein Rechtsübergang berührt den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für **einige** Hoheitsgebiete geben.

Bestehen Zweifel, ob es sich um einen teilweisen Rechtsübergang handelt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und bittet um die nötige Klarstellung.

Auch wenn sich der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf mehr als eine Unionsmarke bezieht, können teilweise Rechtsübergänge betroffen sein. Die nachfolgenden Regeln gelten für jede einzelne Unionsmarke, die Gegenstand des Antrags ist.

4.1 Regeln über die Aufteilung der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen

Artikel 33 und 49 UMV
Artikel 14 Absatz 1 UMDV
Mitteilung Nr. 1/2016 des Präsidenten des Amtes vom 8. Februar 2016

In dem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, die Gegenstand des teilweisen Rechtsübergangs sind (das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die „neue“ Eintragung). Die Waren und Dienstleistungen sind so zwischen der verbleibenden Unionsmarke und der neuen Unionsmarke aufzuteilen, dass die Waren und Dienstleistungen in den beiden Unionsmarken sich nicht überschneiden. Die beiden Verzeichnisse dürfen zusammen nicht umfassender als das ursprüngliche Verzeichnis sein.

Die Angaben müssen daher klar, deutlich und eindeutig sein. Ist z. B. eine Unionsmarke für Waren und Dienstleistungen in mehreren Klassen betroffen und erfolgt die Aufteilung zwischen der alten und der neuen Eintragung nach Klassen, so reicht es aus, die entsprechenden Klassennummern für die neue oder für die verbleibende Eintragung anzugeben.

Umfasst der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs Waren und Dienstleistungen, die als solche in dem ursprünglichen Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen genannt sind, so belässt das Amt automatisch diejenigen Waren und Dienstleistungen in der verbleibenden Unionsmarke, die nicht in dem Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs genannt sind. Beispiel: Die ursprüngliche Liste enthielt die Waren A, B und C, und der Rechtsübergang betrifft die Ware C. Dies führt zur Schaffung einer neuen Unionsmarke für die Ware C, und die Waren A und B verbleiben in der ursprünglichen Unionsmarke.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen und der Amtspraxis in Bezug auf die Auslegung der Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation sind den Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung, und der Mitteilung Nr. 1/2016 des Präsidenten des Amtes vom 8. Februar 2016 zur Umsetzung von Artikel 28 UMV (jetzt Artikel 33 UMV) und dem Anhang dieser Mitteilung zu entnehmen.

Es wird auf jeden Fall empfohlen, ein klares und genaues Verzeichnis der vom Rechtsübergang betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie ein klares und genaues Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einzureichen, die bei der ursprünglichen Anmeldung verbleiben sollen. Im Übrigen muss auch das ursprüngliche Verzeichnis klargestellt werden. Beispiel: Enthält das ursprüngliche Verzeichnis den Begriff *alkoholische Getränke* und betrifft der Rechtsübergang *Whisky* und *Gin*, so muss das ursprüngliche Verzeichnis auf *alkoholische Getränke, ausgenommen Whisky und Gin* eingeschränkt werden.

4.2 Beanstandungen

Artikel 20 Absatz 7 UMV

Entspricht der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs nicht den oben genannten Anforderungen, so fordert das Amt den Antragsteller auf, den Mangel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht beseitigt, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs zurück. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.3 Anlegung einer neuen Unionsmarke

Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe c UMV
Artikel 14 Absatz 2 UMDV

Der teilweise Rechtsübergang führt zu einer neuen Unionsmarke. Für diese neue Unionsmarke legt das Amt eine gesonderte Akte an, die aus einer vollständigen Abschrift der elektronischen Akte der ursprünglichen Unionsmarke, dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und der gesamten Korrespondenz zu diesem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs besteht. Die neue Unionsmarke erhält ein neues Aktenzeichen. Sie hat denselben Anmeldetag und gegebenenfalls dasselbe Prioritätsdatum wie die ursprüngliche Unionsmarke.

Bei der ursprünglichen Unionsmarke nimmt das Amt eine Kopie des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs in die Akten auf, jedoch normalerweise nicht Kopien der weiteren Korrespondenz, die in Bezug auf diesen Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs geführt worden ist.

5 Rechtsübergang im Verlauf anderer Verfahren und Gebührenfragen

Artikel 20 Absatz 11 und 12 UMV
Artikel 28 Buchstabe b und c GGV

Unbeschadet des Rechts, ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt fristwahrende Erklärungen abgeben zu dürfen, wird der neue Inhaber automatisch ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs Beteiligter an allen Verfahren betreffend die Marke.

Die Einreichung eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs hat keinen Einfluss auf bereits laufende oder vom Amt gesetzte Fristen, einschließlich der Fristen für die Zahlung von Gebühren. Neue Zahlungsfristen werden nicht eingeräumt. Der neue Inhaber wird ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs verpflichtet, etwa fällige Gebühren zu entrichten.

Es ist daher wichtig, dass der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber in der Zeit zwischen der Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und der Bestätigung des Amtes der tatsächlichen Eintragung in das Unionsmarkenregister oder

in die Akte aktiv an der Übermittlung von Fristen und des während Inter-partes-Verfahren erhaltenen Schriftverkehrs mitwirken.

5.1 Besondere Aspekte des teilweisen Rechtsübergangs

Artikel 20 Absatz 10 UMV

Im Falle eines teilweisen Rechtsübergangs erhält die neue Unionsmarke denselben Verfahrensstand wie die ursprüngliche (verbleibende) Unionsmarke. Eine für die ursprüngliche Unionsmarke anhängige Frist gilt nunmehr als sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke als anhängig. Nach Eintragung des Rechtsübergangs behandelt das Amt jede Unionsmarke gesondert und entscheidet über sie gesondert.

Ist eine Unionsmarke gebührenpflichtig und sind die Gebühren von dem ursprünglichen Inhaber bereits gezahlt, so ist der neue Inhaber nicht verpflichtet, zusätzliche Gebühren für die neue Unionsmarke zu entrichten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs im Unionsmarkenregister; somit werden keine zusätzlichen Gebühren fällig, wenn die Gebühr für die ursprüngliche Unionsmarke zwar nach Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs, jedoch vor dessen Eintragung gezahlt wird.

Artikel 31 Absatz 2 UMV und Artikel 41 Absatz 5 UMV
Anhang I A Absatz 3 und 4 UMV, Anhang I A Absatz 7 und 8 UMV

Betrifft der teilweise Rechtsübergang eine Unionsmarkenanmeldung und sind Klassengebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt worden, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs in den Akten der verbleibenden Unionsmarkenanmeldung vor und legt eine neue Unionsmarkenanmeldung an, wie oben beschrieben.

Ist die Zahlung zusätzlicher Klassengebühren für eine Unionsmarkenanmeldung erforderlich, so behandelt der Prüfer nach Anlegung einer neuen Unionsmarkenanmeldung derartige Fälle wie nachstehend erläutert.

Sind die zusätzlichen Klassengebühren vor Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, ohne dass zusätzliche Klassengebühren für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung fällig waren, so erfolgt keine Erstattung, da zum Zeitpunkt der Zahlung die Gebühren zutreffend entrichtet wurden.

In allen anderen Fällen behandelt der Prüfer die verbleibende und die neue Unionsmarkenanmeldung jeweils für sich, ohne jedoch eine neue Grundgebühr für die neue Anmeldung zu verlangen. Klassengebühren für die verbleibende und für die neue Unionsmarkenanmeldung werden auf der Grundlage der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs festgelegt. Betraf z. B. die ursprüngliche Unionsmarkenanmeldung sieben Klassen und enthält die verbleibende Unionsmarkenanmeldung nach dem Rechtsübergang nur noch eine Klasse, die neue Unionsmarkenanmeldung hingegen sechs Klassen, so sind für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung keine zusätzlichen Klassengebühren zu zahlen, während für die neue Unionsmarkenanmeldung jedoch die entsprechende zusätzliche Klassengebühr zu entrichten ist. Werden mehrere Waren und Dienstleistungen aus einer Klasse beansprucht und nur einige davon übertragen, so sind für diese Klasse

Klassengebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarkenanmeldung zu zahlen. Ist bereits eine Frist zur Zahlung zusätzlicher Klassengebühren gesetzt worden, die jedoch noch nicht abgelaufen ist, so hebt das Amt die Frist auf, damit die Feststellung der zu zahlenden Klassengebühren auf der Grundlage der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs vorgenommen werden kann.

Artikel 53 Absätze 1, 3 bis 5 und 7 bis 8 UMV

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs eine eingetragene Unionsmarke, die zur Verlängerung ansteht, d. h. sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Eintragung und bis zu sechs Monate nach deren Ablauf, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs vor und behandelt die Verlängerung und die Verlängerungsgebühren wie folgt.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs kein Verlängerungsantrag gestellt und sind keine Gebühren gezahlt worden, so gelten die allgemeinen Regeln, einschließlich der Regeln für die Zahlung von Gebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke (gesonderte Anträge, gesonderte Zahlung von Gebühren, soweit erforderlich).

Ist vor der Eintragung des Rechtsübergangs ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, so gilt dieser Antrag auch für die neue Unionsmarke. Jedoch wird der neue Inhaber automatisch Verfahrensbeteiligter des Verfahrens zur Verlängerung der neuen Eintragung, während der ursprüngliche Inhaber Verfahrensbeteiligter für das Verlängerungsverfahren für die verbleibende Unionsmarke bleibt.

Ist ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, sind jedoch die entsprechenden Gebühren nicht vor der Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, so bestimmen sich die zu zahlenden Gebühren in diesen Fällen nach der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs. Dies bedeutet, dass sowohl der Inhaber der verbleibenden Unionsmarke als auch der Inhaber der neuen Unionsmarke die Grundgebühr für die Verlängerung und etwaige Klassengebühren zahlen müssen.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs nicht nur ein Antrag auf Verlängerung eingereicht, sondern sind auch die gesamten Verlängerungsgebühren vor diesem Zeitpunkt gezahlt worden, so werden nach Eintragung des Rechtsübergangs keine zusätzlichen Verlängerungsgebühren fällig. Hinsichtlich der bereits gezahlten Klassengebühren erfolgt keine Erstattung.

5.2 Rechtsübergang und Inter-partes-Verfahren

Wird ein Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs während eines Inter-partes-Verfahrens gestellt, sind mehrere Situationen denkbar. Bei älteren Unionsmarken, auf die sich der Widerspruch/Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit stützt, kann der neue Inhaber erst Verfahrensbeteiligter werden (oder eine Stellungnahme abgeben), wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt eingegangen ist. Grundsätzlich tritt der neue Inhaber im Verfahren an die Stelle des alten Inhabers. Die Praxis des Amtes in Fällen eines Rechtsübergangs im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren ist in den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Verfahrensfragen, Absatz 6.5 dargelegt.

6 Eintragung in das Register, Zustellung und Veröffentlichung

6.1 Veröffentlichung und Eintragung in das Register

Artikel 20 Absatz 4 und 9 UMV, Artikel 44 UMV und Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV
Artikel 28 Buchstabe a GGV und Artikel 49 GGV
Artikel 23 Absatz 7 GGDV und Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe i GGDV

Das Amt trägt den Rechtsübergang im Unionsmarkenregister ein und veröffentlicht ihn im Blatt für Unionsmarken. Der Eintrag wird veröffentlicht, nachdem die Unionsmarkenanmeldung gemäß Artikel 44 UMV veröffentlicht wurde.

Die Eintragung im Unionsmarkenregister enthält folgende Angaben:

- das Datum der Eintragung des Rechtsübergangs,
- Name und Anschrift des neuen Inhabers,
- Name und Anschrift des Vertreters des neuen Inhabers, sofern bestellt.

Im Falle eines teilweisen Rechtsübergangs enthält die Eintragung außerdem

- einen Hinweis auf das Aktenzeichen der ursprünglichen Eintragung und das Aktenzeichen der neuen Eintragung,
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, die in der ursprünglichen Eintragung verbleiben, und
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der neuen Eintragung.

6.2 Zustellung

Das Amt benachrichtigt den Antragsteller auf Eintragung des Rechtsübergangs von der Eintragung des Rechtsübergangs.

Wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs vom Erwerber eingereicht wurde, unterrichtet das Amt auch den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung des Rechtsübergangs.

7 Rechtsübergänge eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 1 Absatz 3 GGV, Artikel 27, 28, 33 und 34 GGV und Artikel 107 Absatz 2
Buchstabe f GGV
Artikel 23 GGDV, Artikel 61 Absatz 2 GGDV, Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c GGDV
und Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe i GGDV
Anhang Punkt 16 und 17 GGGeBv

Die in der GGV, der GGDV und der GGGeBv enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf
Rechtsübergänge entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen der UMV, der
DVUM und der UMDV.

Mit Ausnahme der folgenden besonderen Verfahren sind folglich die
Rechtsgrundsätze und das Verfahren für die Eintragung von Rechtsübergängen bei
Marken sinngemäß auch für GGM anwendbar.

7.1 Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 22 Absatz 4 GGV

Das Vorbenutzungsrecht für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist
nicht übertragbar, es sei denn, bei dem Dritten, der Inhaber des Rechts vor dem
Anmeldetag oder dem Prioritätstag der Anmeldung eines
Gemeinschaftsgeschmacksmusters war, handelt es sich um ein Unternehmen und die
Übertragung erfolgt zusammen mit dem Unternehmensteil, in dessen Rahmen die
Benutzung erfolgte oder die Anstalten getroffen wurden.

7.2 Gebühren

Anhang Punkt 16 und 17 GGGeBv

Die Gebühr von 200 EUR für die Eintragung eines Rechtsübergangs gilt pro
Geschmacksmuster und nicht pro Sammelanmeldung. Gleiches gilt für die Obergrenze
von 1 000 EUR bei der Einreichung mehrerer Anträge auf Eintragung des
Rechtsübergangs.

7.3 Sachliche Erfordernisse

Artikel 28 GGV

Das Amt hat die Eintragung des Rechtsübergangs abzulehnen, wenn sich aus den
Unterlagen über den Rechtsübergang eindeutig ergibt, dass das GGM aufgrund des
Rechtsübergangs geeignet wäre, das Publikum über die Art, Beschaffenheit oder
geografische Herkunft der Erzeugnisse, für die es eingetragen ist, irreführen, es sei
denn, dass der Rechtsnachfolger sich bereit erklärt, die Eintragung der GGM auf
diejenigen Erzeugnisse zu beschränken, für die die Marke nicht irreführend ist.

8 Rechtsübergänge Internationaler Marken

Nach dem Madrider System ist eine Eintragung eines „Inhaberwechsels“ bei einer internationalen Registrierung möglich.

Alle Anträge auf Eintragung eines Inhaberwechsels sollten auf dem Formblatt MM5:

- direkt beim Internationalen Büro des eingetragenen Inhabers oder
- über das nationale Amt des eingetragenen Inhabers oder einer Vertragspartei, bei welcher der Rechtsübergang gewährt wird oder
- über das Amt des neuen Inhabers (Übernehmers) eingereicht werden.

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs kann dem Internationalen Büro nicht direkt vom neuen Inhaber vorgelegt werden. Das Formblatt des Amtes für den Antrag auf Eintragung sollte hier **nicht** verwendet werden.

Nähere Informationen zum Inhaberwechsel sind in den Abschnitten B.II.60.01 bis 67.02 des Leitfadens für die internationale Registrierung von Marken nach dem Madrider Abkommen und dem Madrider Protokoll zu finden (www.wipo.int/madrid/en/guide/). Siehe auch die Richtlinien, Teil M, Internationale Marken.